

Satzung des Fußballfördervereins für den Raisdorfer TSV

(Fassung vom 10. Februar 2009)

§ 1

Name und Zweck des Vereins

1. Der Name des Vereins ist „Fußballförderverein für den RTSV“. Eine Eintragung ins Vereinsregister ist vorerst nicht notwendig und beabsichtigt.
2. Sitz des Vereins ist Schwentimental.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, in gemeinnütziger Weise den Fußballsport im Jugend- und Seniorenbereich des RTSV zu fördern.
2. Die von den Mitgliedern mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellten Beträge dürfen nur auf Antrag des RTSV Abteilung Fußball und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verwendet werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fußballsparte des Raisdorfer TSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß und Mitteilung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt.

4. Der Austritt muß schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalenderjahres dem Vorstand erklärt werden. Für Mitglieder unter 18 Jahren gilt eine monatliche Kündigungsfrist.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.
 - a. wegen schwerwiegender Vernachlässigung satzungsgemäßer Pflichten, insbesondere bei Zahlungsrückständen,
 - b. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fördervereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages von zur Zeit 36,00 € verpflichtet.
2. Die Mitglieder können die Beträge über den Vorstand oder per Abruf/Dauerauftrag entrichten.
3. Weitergehende Zahlungen und Zuschüsse (Spenden) sind möglich.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vereinsvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen folgende Punkte gehören:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit dies die Satzung vorschreibt.

2. Außergewöhnliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn hierzu der Vorstand einen wichtigen Anlaß sieht oder wenn mindestens zehn Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich bzw. durch Veröffentlichung im „Raisdorfer Kurier“ mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vor – schreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies verlangt wird.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. die Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grund – sätzlicher Bedeutung,
 - b. die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes,
 - c. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
8. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bzw. dem Schatzmeister zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die Mitglieder des Fördervereins sein müssen.
2. Jeweils zwei von ihnen vertreten der Förderverein gem. §26 BGB
Der Vorstand hat für eine satzungsgemäße Verwendung der Förderbeiträge zu sorgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundzüge der Verwendung.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur nächsten darauffolgenden Mitgliederversammlung, die Wahlen vornimmt, im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so haben die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder eine Ergänzung herbeizuführen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

6. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die der Mitgliederversammlung den jährlichen Kassenprüfungsbericht zu erstatten haben. Vorstandsmitglieder können keine Kassen – prüfer sein.

§ 10 Satzungsänderung

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch die eine Satzungsänderung erfolgen soll, ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung vorgesehen, so ist dies den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitzuteilen. Eine Beschlussfassung kann nur dann erfolgen, wenn der Antrag vorher auf der Tagesordnung enthalten war.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufen wurde.. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit für den Auflösungsbeschluss genügt.

§ 13
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.07.1987 beschlossen und tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

Raisdorf, den 01.06.1987

gez.: H.J. Voigt
(Versammlungsleiter)

gez.: N. Claußen
(1. Vorsitzender)

Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung am 18. März 1999 wurde die Satzung geändert. Die geänderte Satzung tritt nach Unterschrift in Kraft.

Raisdorf, 18.03.1999

gez.: R. Eschmann
(1. Vorsitzender)

gez.: W. Golnick
(2. Vorsitzender)

Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung am 09. Februar 2004 wurde die Satzung geändert. Die Satzung tritt nach Unterschrift in Kraft.

Raisdorf, 09.02.2004

Wilfried Golnick
1. Vorsitzender

H.J. Biastoch
2. Vorsitzender

Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2009 wurde die Satzung geändert. Die Satzung tritt nach Unterschrift in Kraft.

Raisdorf, 10. Februar 2009

Wilfried Golnick
1. Vorsitzender

Hans-Jürgen Biastoch
2. Vorsitzender